

# RS OGH 2008/10/21 5Ob163/08v, 5Ob133/09h, 5Ob2/11x, 3Ob231/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2008

## Norm

ABGB §364 A  
ABGB §364 Abs2 A  
ABGB §364a  
ABGB §364b  
ABGB §833 B3  
ABGB §834  
ABGB §835 B  
ABGB §890  
WEG §20  
WEG 2002 §28  
WEG 2002 §29 Abs1  
WEG 2002 §29 Abs5  
WEG §29 Abs6

## Rechtssatz

Ein Mit- oder Wohnungseigentümer kann als Störer allein mit Unterlassungsklage in Anspruch genommen werden. Ob er auch dann, wenn er nicht zugleich „Störer“ ist, selbständig wegen nachbarrechtlicher Ansprüche klagtweise belangt werden kann, hängt im Ergebnis davon ab, ob er nach der rechtlichen Ordnung im Innenverhältnis der Gemeinschaft die begehrte Leistung ohne Zusammenwirken mit den anderen Teilhabern auch allein erbringen kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 163/08v  
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 163/08v  
Veröff: SZ 2008/155
- 5 Ob 133/09h  
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 133/09h  
Beisatz: Wenn also der einzelne Wohnungseigentümer nach der im Innenverhältnis zwischen den Wohnungseigentümern geltenden Rechts- und Gebrauchsordnung rechtlich auch in der Lage ist, alleine die Schadensursache zu beseitigen, ist die alleinige Passivlegitimation dieses Wohnungseigentümers zu bejahen. Kann aber ohne Zusammenwirken aller Mit- oder Wohnungseigentümer die geschuldete Leistung nicht erbracht werden, entsteht entgegen § 890 ABGB nicht eine Solidarschuld, sondern eine Gesamthandschuld, weshalb die Leistungserbringung auch bloß von allen gemeinsam verlangt werden kann. (T1); Beisatz: Einem nicht zum

Verwalter bestellten Wohnungseigentümer fehlt, auch wenn er über die Mehrheit der Anteile verfügt („Dominator“), die Möglichkeit, an einem allgemeinen Teil der Liegenschaft Maßnahmen zur Entsprechung einer Unterlassungsverpflichtung nach § 364 Abs 2 ABGB unmittelbar und eigenmächtig umzusetzen. (T2); Beisatz: Von der rechtlichen Möglichkeit des Verwalters von Wohnungseigentum zur Verhinderung der Störungshandlungen kann nur die Rede sein, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der ordentlichen Verwaltung zuzuordnen sind; darüber hinaus müsste der Verwalter dadurch auch faktisch imstande sein, die Störungshandlungen zu verhindern. (T3)

- 5 Ob 2/11x

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 2/11x

Vgl auch; Beisatz: Maßgeblich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Dritten ist die (rechtliche) Möglichkeit oder Pflicht, die Störung zu steuern und allenfalls zu verhindern (hier: Erwirkung eines Übergabsauftrags gegen den störenden Mieter). (T4)

- 3 Ob 231/19w

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 3 Ob 231/19w

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124334

#### **Im RIS seit**

20.11.2008

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)